Die LDK beschließt die folgende Position zur Änderung der Kommunalverfassung und empfiehlt allen Kreisverbänden die Aufnahme eben dieser Änderung in ihre Kommunal-Wahlprogramme.

Mehr Demokratie wagen

Politikverdrossenheit entgegentreten, Bürger*innen ermutigen

Bei den Landratswahlen in Mecklenburg-Vorpommern im Mai 2018 nahmen nur knapp ein Drittel aller Wahlberechtigten ihr Wahlrecht wahr. Mit nur 28,4 Prozent traten im Landkreis Vorpommern-Rügen die wenigsten Bürgerinnen und Bürger an die Wahlurne und selbst mit immerhin 34,1 Prozent in Ludwigslust-Parchim als „wahlbeteiligungsstärkstem“ Landkreis, war eine unbefriedigende Beteiligung zu verzeichnen.

Viele Bürgerinnen und Bürger haben sich offensichtlich von der Politik abgewandt oder stehen ihr zumindest desinteressiert gegenüber. Dabei spielt es sicher eine Rolle, ob eine Wahl als wichtig oder weniger wichtig eingeschätzt wird, aber auch politische Entscheidungen haben Einfluss darauf, ob sich Bürgerinnen und Bürger eingebunden fühlen und sich damit identifizieren können. Ein negatives Beispiel ist die Entscheidung zur Kreisgebietsreform, die eine Identifikation mit dieser kommunalpolitischen Ebene und die Auseinandersetzung mit den Themen vor Ort deutlich erschwert.

Einmischung erwünscht

Ein wesentlicher Aspekt der stärkeren Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürgern in politische Entscheidungsprozesse sind die Möglichkeiten zur direktdemokratischen Einflussnahme. Denn insbesondere auf der kommunalen Ebene bestehen Möglichkeiten Bürgerinnen und Bürger dazu zu ermuntern sich einzumischen, sich zu engagieren und bewusst an politischen Entscheidungsprozessen in den Gemeinden und Landkreisen zu beteiligen. Dies fördert eine stärkere Identifikation, eine größere Zufriedenheit und dies erhöht die Akzeptanz für getroffene politische Entscheidungen.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN setzen sich daher dafür ein, Bürgerinnen und Bürgern umfassendere Möglichkeiten zu geben, direkt Einfluss auf kommunalpolitische Entscheidungen zu nehmen. Die Kommunalverfassung in Mecklenburg-Vorpommern muss so gestaltet werden, dass das Petitionsrecht, Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide erleichtert und Hemmnisse abgebaut werden.

Petitionsrecht

Das Petitionsrecht nach § 14 Absatz 1 der Kommunalverfassung MV gewährt Einwohnern und Einwohnerinnen lediglich das Recht zur schriftlichen Anregung oder Beschwerde. Das Recht muss so ausgestaltet werden, dass Einwohnerinnen und Einwohnern ein Rederecht in den in Absatz 1 vorgesehenen Beratungen der Gemeindevertretung und der einbezogenen Ausschüsse eingeräumt wird.

Fragestunde, Anhörung

Die Fragestunde, bzw. Anhörung nach § 17 der Kommunalverfassung MV muss so ausgestaltet sein, dass Einwohnerinnen und Einwohnern ein Rederecht verbindlich eingeräumt wird. Die Gemeindevertretungen sind aufgerufen, die Einwohnerfragestunde so zu gestalten, dass Einwohnerinnen und Einwohnern unmittelbar zu den sie betreffenden Fragen in die öffentliche Sitzung der Vertretung eingeladen werden, um dort Fragen zu stellen, Anregungen zu geben und Diskussionsbeiträge vortragen zu können.

Im Rahmen der Einwohner*innenfragestunde soll auch den Mitgliedern der Kommunalvertretungen die Möglichkeiten eingeräumt werden, Fragen an die Initiatoren und an die Verwaltung zu stellen.

Einwohnerantrag

Die Möglichkeiten, einen Einwohnerantrag nach § 18 der Kommunalverfassung zu stellen sollen deutlich erleichtert werden. So sind die bestehenden Quoren von derzeit 5 % oder mindestens 2.000 Einwohnern deutlich zu senken. Den Einwohnern und Einwohnerinnen, die den Einwohnerantrag verantwortlich eingebracht haben („Vertretungspersonen“), ist das Rederecht verbindlich einzuräumen.

In Bezug auf die Zulässigkeit eines Einwohnerantrags hat seitens der zuständigen Gemeindeverwaltung vor Sammlung der erforderlichen Unterschriften eine rechtliche Beratung und eine Zulässigkeitsprüfung zu erfolgen. Der Einwohnerantrag soll zukünftig die Möglichkeit eröffnen auch mit dem Ziel einer Abstimmung eingebracht werden zu können.

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Die Möglichkeiten zum Bürgerbegehren nach § 20 der Kommunalverfassung

Mecklenburg-Vorpommern sollen erleichtert, bestehende Hemmnisse deutlich reduziert werden. So sind die bestehenden Quoren von derzeit 10 % oder mindestens 4.000 Einwohnern deutlich zu senken. Zukünftig sollen Onlineeintragungen in Unterschriftenlisten ermöglicht werden. Es müssen Regelungen zur Kostenerstattung geschaffen werden, die Bürgerinnen und Bürger als Initiatoren eines Bürgerbegehrens entlasten.

Die derzeit bestehenden Themenausschlüsse sollen deutlich reduziert werden.

In Bezug auf die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens hat seitens der zuständigen Gemeindeverwaltung vor Sammlung der erforderlichen Unterschriften eine rechtliche Beratung und eine Zulässigkeitsprüfung zu erfolgen. Nach Start des Bürgerbegehrens müssen die Unterschriften innerhalb von 90 Tagen gesammelt werden.

Die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens wird nicht mehr von einem „durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme“ abhängig gemacht, es genügt, wenn der Antrag Angaben zur den voraussichtlichen Kosten der verlangten Maßnahme enthält.

Im Rahmen des sog. „kassierenden Bürgerbegehrens“ nach § 20 Absatz 4 Satz 2 der Kommunalverfassung MV ist die derzeit bestehende Korrekturfrist von 6 Wochen aufzuheben und durch eine Regelung zu ersetzen, die sich an der Umsetzung des gefassten Beschlusses orientiert.

Kommt es zu einem Bürgerentscheid, so müssen in geeigneter und verbindlicher Form Informationen vermittelt werden, die eine zusammenfassende, allgemein verständliche Beschreibung des wesentlichen Inhalts des Bürgerbegehrens für jede Abstimmungsvorlage mit den Auffassungen der Vertrauenspersonen und der Gemeindevertretung gewährleisten. Das derzeit nach § 20, Absatz 6 bestehende Zustimmungsquorum für Bürgerentscheide in Höhe von 25 % muss abgeschafft werden.